

Förderverein Jugendfeuerwehr Mannheim

I. Allgemeines

- § 1 Name des Vereins**
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**
- § 3 Aufgaben und Zweck des Vereins**
- § 4 Vertretung des Vereins**

II. Mitgliedschaft und Beiträge

- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beginn der Mitgliedschaft**
- § 7 Ende der Mitgliedschaft**
- § 8 Berufung an die Mitgliederversammlung zu Fragen der Mitgliedschaft**
- § 9 Ehrenmitgliedschaft**
- § 10 Recht und Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Mitgliedsbeiträge**

III. Vereinsorgane

- § 12 Vereinsorgane**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 15 Leitung, Beschlussfassung Wahlen und Niederschrift der Mitgliederversammlung**
- § 16 Vereinsvorstand**
- § 17 Aufgaben des Vereinsvorstands**
- § 18 Beirat**
- § 19 Aufgaben des Beirats**
- § 20 Kassenprüfer**
- § 21 Kassenwesen und Vermögen des Vereins**

IV. Sonstige Regelungen

- § 22 Haftung**
- § 23 Satzungsänderungen**
- § 24 Auflösung des Vereins**

I. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Jugendfeuerwehr Mannheim

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

...

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim zur Verwirklichung des o. g. Zwecks.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbstverwirklichen, in dem er insbesondere

- für die Jugendfeuerwehr Mannheim Mittel und Gerätschaften für Ausbildung, Fortbildung und zur allgemeinen Jugendarbeit beschafft,
- für die Jugendräume der Jugendfeuerwehr Mannheim Mittel zu jugendgerechten Ausstattung beschafft,
- für die Kameradschaftspflege der Jugendfeuerwehr Mannheim Mittel beschafft und Veranstaltungen für die Kameradschaftspflege unmittelbar unterstützt oder durchführt,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr Mannheim unmittelbar unterstützt,

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und ähnlichen Institutionen werden, wenn dies den Aufgaben und dem Zweck des Vereins dienlich ist. Über die Mitgliedschaft in solchen Institutionen entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Vertretung des Vereins

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte ist unbeschränkt.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und Minderjährige erhalten als Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vereinsvorstand. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes rückwirkend zum Antragsdatum.

...

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor beim Vorstandvorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung trotz vorheriger Abmahnung missachtet oder sich trotz vorheriger Abmahnung satzungswidrig verhält, kann auf Beschluss des Vereinsvorstands ausgeschlossen werden. Eine Abmahnung erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstands durch den Vereinsvorsitzenden. Darüber hinaus ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Berufung an die Mitgliederversammlung zu Fragen der Mitgliedschaft

Gegen die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages oder den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des entsprechenden Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu die dann endgültig entscheidet.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um die Jugendfeuerwehr erworben haben, können vom Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Recht und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht, mit Ausnahme minderjähriger Mitglieder und juristischer Personen. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand gegenüber und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, insbesondere stets Aufgaben und Zwecke des Vereins zu verfolgen und die Organe des Vereins bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verein, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es können abgestufte Beitragshöhen festgelegt werden. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis Ende März des Geschäftsjahres zu zahlen.

III. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§13 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahrs statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied. Elektronische Nachrichten wie zum Beispiel E-Mail gelten hierbei als schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der *von* ihr wählbaren Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über eine Berufung nach § 8 der Satzung
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von 2 Jahren,
- Beschlussfassung über die Richtlinien zu Führung der Geschäfte des Vereinsvorstands
- Beschlussfassung Richtlinie zur Verwendung der Vereinsmittel,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vereinsvorsitzenden und des Kassenwarts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstands
- Beschlussfassung über Anträge bei der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Leitung, Beschlussfassung Wahlen und Niederschrift der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert bestimmt die Versammlung mehrheitlich einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens einem auf der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Wahl von Personen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Besteht nach einem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der auch die Beschlüsse der Versammlung dokumentiert werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. Dem Vereinsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
3. dem Schriftführer

4. dem Kassenwart
5. dem Stadtjugendfeuerwehrwart als geborenes Mitglied
6. zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern

Die Position 1, 2 oder 3 kann auch in Personalunion mit der Position 5 erfolgen. Ebenso kann die Position 2 in Personalunion mit der Position 3 erfolgen. Bei Abstimmungen oder Entscheidungen gilt dann die Stimme nur einfach.

Die wählbaren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Die Amtszeit des neu Gewählten dauert längstens entsprechend der Wahlperiode seines vorzeitig ausgeschiedenen Vorgängers. Scheidet ein anderes von der Mitgliederversammlung wählbares Vorstandsmitglied aus, ist ein Nachfolger auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend. Beim Vorzeitigen Ausscheiden des Schriftführers oder des Kassenwarts bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson

zur Führung der Geschäfte, die jedoch kein Stimmrecht im Vorstand hat. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein neuer Vorstand für eine dann neu beginnende Wahlperiode zu wählen.

Der Vereinsvorsitzende beruft den Vorstand formlos bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedoch mindestens einmal je Halbjahr zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die folgende Vorstandssitzung zu den gleichen Tagesordnungspunkten auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Sitzungen des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, in der auch die Beschlüsse des Vorstands dokumentiert werden. Die Niederschrift ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 17 Aufgaben des Vereinsvorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer des Vereins erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Er fertigt die Niederschriften bezüglich der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstands. Am Ende des Geschäftsjahrs legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Der Vereinsvorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung jährlich in einem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins. Ebenso berichtet der Kassenwart jährlich der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht über den Stand des Vermögens, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Mitgliederversammlung kann für die Führung der Geschäfte durch den Vorstand bindende Richtlinien geben.

§ 18 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vereinsvorstand und den Abteilungsjugendwarten der Jugendfeuerwehr Mannheim. Der Beirat ist entsprechend der Mitgliederversammlung einzuladen, jedoch unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Der Beirat ist beschluss-fähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsjugendfeuerwehrwarte.

§ 19 Aufgaben des Beirats

Der Beirat entscheidet anhand der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinie zur Verwendung der Vereinsmittel über die entsprechenden Ausgaben des Vereins.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Kassenwesen und Vermögen des Vereins

Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Beiträgen und Spenden,
- sonstigen Zuwendungen.

Die Einnahmen können verwendet werden

- für Ausgaben zum Zweck der Aufgabenerfüllung,
- zur Zahlung von Beiträgen,
- zur Bestreitung der Verwaltungskosten, Durchführung von Tagungen, Lehrfahrten und Schulungen,
- zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben und zur Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Der Verein kann Rücklagen für anstehende Investitionen bilden. Der Kassenwart hat das ordnungsgemäß zu verwalten. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Sonstige Regelungen

§ 22 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der ehrenamtlich Tätigen, Organ und Amtsträger des Vereins gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit diese der Schaden in Erfüllung ihres Ehrenamts verursachen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beabsichtigten Änderungen sind zusammen mit der Tagesordnung bei der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sollte die Änderung der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einzuberufenden Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, um eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister und den Erreichung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen.

§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Wird auf dieser Mitgliederversammlung die notwendige Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung, die nach 4 Wochen erneut zusammentritt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim mit der Maßgabe, es für die freiwillige Feuerwehr, insbesondere für die Jugendfeuerwehr zu verwenden.